

---

**Reglement über die Schulleitung**

**Erläuternder Bericht für die Vernehmlassung**

**Altdorf, 3. Oktober 2007**

## INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG.....	2
1 <b>AUSGANGSLAGE</b> .....	3
2 <b>ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER HEUTE GELTENDEN REGELUNGEN</b> .....	3
3 <b>BEMERKUNGEN ZU EINZELNEN ARTIKELN</b> .....	3
4 <b>VERNEHMLASSUNG UND VERNEHMLASSUNGSFRAGEN</b> .....	5
<b>ANHANG: ENTWURF REGLEMENT ÜBER DIE SCHULLEITUNG</b> .....	6

### Zusammenfassung

*Als Folge der NFA müssen verschiedene Reglemente und Richtlinien angepasst oder einer Totalrevision unterzogen werden. Dazu gehört auch das Reglement über die Schulleitung.*

*Die Totalrevision des bestehenden Reglements über die pädagogische Schulleitung (RB 10.1447) ist aus folgenden zwei Gründen notwendig:*

*Der Landrat hat mit Beschluss vom 14. Juni 2006 im Rahmen der Vorlage zum Qualitätsentwicklungssystem unter anderem auch Artikel 44 der Schulverordnung (RB 10.1115) dahingehend geändert, dass anstelle der pädagogischen Schulleitung neu von der Schulleitung gesprochen wird.*

*Mit der Einführung von NFA fallen die bisher an Lohnkosten der Schulleitung geleisteten Beiträge weg. Mit diesen Beiträgen wurde indirekt das Minimalpensum der Schulleitung definiert, indem der Kanton nur an ein bestimmtes Pensum Beiträge leistete. Damit den Schulleitungen auch nach dem Wegfall der Beiträge in den Gemeinden ein minimales Pensum zur Verfügung gestellt wird, soll die entsprechende Vorschrift neu als Minimalvorgabe in das neue Reglement über die Schulleitung eingebaut werden.*

*Der vorliegende Kurzbericht erläutert die Änderungen und die Artikel. Er dient als Grundlage für eine Vernehmlassung.*

## **1 Ausgangslage**

Ausgangspunkt für die Totalrevision des bestehenden Reglements über die pädagogische Schulleitung ist einerseits der Beschluss des Landrates vom 14. Juni 2006, bei welchem er in Artikel 44 der Schulverordnung den Begriff der pädagogischen Schulleitung durch den Begriff der Schulleitung ersetzte und andererseits die Umsetzung der NFA. Der Kanton richtet - sofern das Volk der Vorlage am 25. November 2007 zustimmt - ab dem 1. Januar 2008 keine Beiträge an die Lohnkosten der Schulleitungen mehr aus (die Lohnkosten der Schulleitung sind in der Schülerpauschale berücksichtigt). Diese beiden Punkte bedingen eine Totalrevision des bestehenden Reglements.

Rechtliche Grundlagen für das neue Reglement ist Artikel 44 Absatz 5 der Schulverordnung, gemäss welchem der Erziehungsrat nähere Vorschriften zur Schulleitung erlässt.

## **2 Änderungen gegenüber der heute geltenden Regelungen**

Obwohl verschiedene Artikel umformuliert und neu gefasst wurden (insbesondere wurde der Begriff pädagogische Schulleitung durch den Begriff Schulleitung ersetzt), ergibt sich gegenüber der heute geltenden Regelung nur eine wesentliche Änderung. Diese besteht darin, dass in Artikel 5 und in Artikel 6 Vorschriften über die Mindestpensen gemacht werden, welche die Gemeinden einzuhalten haben.

Bisher richtete der Kanton Beiträge an die Besoldung der Schulleitungen und an das Qualitätsmanagement aus. Dabei wurde festgehalten, an welche maximalen Pensen Beiträge entrichtet werden. In der Praxis führte dies dazu, dass die meisten Gemeinden den Schulleitungen und für das Qualitätsmanagement genau das subventionierte Pensum zur Verfügung stellten. Wenn nun die Beiträge an die Besoldung der Schulleitungen und das Qualitätsmanagement ab 1. Januar 2008 wegfallen, fällt auch der Steuerungsmechanismus über die Beiträge weg.

Der Wegfall des Steuerungsmechanismus über die Beiträge birgt die Gefahr, dass Gemeinden dazu übergehen, die Pensen der Schulleitungen und allenfalls auch für das Qualitätsmanagement gegenüber heute zu kürzen. Dies soll vermieden werden, indem die bisher als beitragsberechtigten Pensen als Mindestpensen vorgeschrieben werden sollen.

## **3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

Grundsätzlich werden die bisherigen Regelungen übernommen. Der Begriff pädagogische Schulleitung wurde durch den Begriff Schulleitung ersetzt.

### **Artikel 2** Voraussetzungen der Anstellung

Die Formulierung entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 4.

Neu ist die Vorschrift von Absatz 3, wonach Personen, welche noch nicht über die besondere Ausbildung für die Schulleitung verfügen, angestellt werden können, wenn sie sich verpflichtet haben, die entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

### **Artikel 3**      Aufgaben

In diesem Artikel werden die bisherigen Artikel 2 und 5 zusammengefasst. Die Formulierung von Absatz 1 stützt sich auf jene von Artikel 44 Absatz 3 der Schulverordnung. Absatz 2 konkretisiert sodann die allgemeine Aufgabenstellung von Absatz 1. Dabei werden auch die Erfordernisse des kantonalen Qualitätsentwicklungskonzeptes berücksichtigt (z. B. schulinternes Qualitätsmanagement, Schulprogramm, Personalbeurteilung, Berichterstattung).

Der bisherige Artikel 3, der Aussagen zur Zusammensetzung der Schulleitung machte, wurde weggelassen, weil dafür nach Artikel 44 Absatz 4 der Schulverordnung allein der Schulrat zuständig ist.

### **Artikel 4**      Weiterbildung

Dieser Artikel wurde vereinfacht. In Bezug auf ihre Weiterbildung sind Schulleitungspersonen den Lehrpersonen gleichgestellt. Die Kostenübernahme des Kantons richtet sich nach dem neuen Reglement über die Anstellung und Weiterbildung der Lehrpersonen an der Volksschule (AWR).

### **Artikel 5**      Mindestpensum

Wie bereits unter Kapitel 2 ausgeführt, enthält dieser Artikel als Mindestvorschrift die bisher subventionierten Pensen.

### **Artikel 6**      b) für das Qualitätsmanagement

Auch im Bereich des Qualitätsmanagements werden als Mindestvorschrift die bisher subventionierten Pensen festgelegt. Pro Schule bedeutet entweder pro Gemeinde oder pro Kreisschule.

Die Tatsache, dass auch nicht Schulleitungspersonen Aufgaben im Qualitätsmanagement übernehmen können, gilt schon heute.

### **Artikel 7**      Meldepflicht

Der Erziehungsrat übt gemäss Artikel 64 Absatz 1 des Schulgesetzes (RB 10.1111) die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus. Dies kann er aber nur tun, wenn er die notwendigen Informationen hat. Bisher wurden viele Informationen über das Beitragswesen generiert. Die Unterlagen, welche für eine Meldung eingereicht werden müssen, entsprechen den bisherigen Vorschriften (Artikel 7 der bestehenden Verordnung).

Absatz 2 ist notwendig, um die Qualifikation der Personen, die in die Schulleitung gewählt werden, überprüfen zu können.

### **Artikel 8**      Aufhebung bisherigen Rechts

Das bisherige Reglement vom 14. März 2001 über die pädagogische Schulleitung<sup>1</sup> soll durch das vorliegende ersetzt werden und kann deshalb aufgehoben werden.

---

<sup>1</sup> RB 10.1447

## **Artikel 9** Inkrafttreten

Das neue Reglement soll gleichzeitig mit NFA auf den 1. Januar 2008 in Kraft treten.

## **4 Vernehmlassung und Vernehmlassungsfragen**

Die Vernehmlassung wird zwischen dem 8. Oktober 2007 und 15. Dezember 2007 durchgeführt.

Zur Vernehmlassung eingeladen werden:

- Schulräte und Kreisschulräte
- Verein Lehrerinnen und Lehrer Uri (LUR)
- Vereinigung Schulleiterinnen und Schulleiter Uri (VSL)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie sich bei der Vernehmlassungsantwort an das folgende Raster halten:

### **Allgemeine Bemerkungen**

1. Welche Meinung haben Sie allgemein zum Entwurf?

### **Fragen**

2. Welche Meinung haben sie zu den Mindestpensen in Artikel 5 und 6?
3. Welche Meinung haben Sie zur Umschreibung der Aufgaben in Artikel 3?

### **Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

Richten Sie Ihre Antwort, wenn möglich in elektronischer Form bis zum **15. Dezember 2007** an:

Bildungs- und Kulturdirektion  
Vernehmlassung Schulleitung  
Klausenstrasse 4  
6460 Altdorf  
Email: [peter.horat@ur.ch](mailto:peter.horat@ur.ch)

Wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Am Donnerstag, **8. November 2007**, findet um 19.00 Uhr in der Aula der Kreisschule Seedorf eine **Orientierungs- und Diskussionsveranstaltung** zur Vernehmlassung statt.

## **Anhang: Entwurf Reglement über die Schulleitung**

### **REGLEMENT über die Schulleitung**

**10.1447**

(vom)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung vom 22. April 1998 zum Schulgesetz<sup>2</sup>,

beschliesst:

#### **Artikel 1**      Gegenstand

Dieses Reglement bestimmt die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen, die Aufgaben und die Mindestpensen für Schulleitungen.

#### **Artikel 2**      Voraussetzungen der Anstellung

<sup>1</sup>Voraussetzung für eine Anstellung als Mitglied der Schulleitung ist die fachliche und persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

<sup>2</sup>In fachlicher Hinsicht verfügt die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel über:

- a) Berufserfahrung im pädagogischen Bereich;
- b) eine besondere Ausbildung für die Schulleitung;
- c) die Zulassungsvoraussetzungen zum Schuldienst.

<sup>3</sup>Personen, welche noch nicht über die besondere Ausbildung für die Schulleitung verfügen, können angestellt werden, wenn sie sich verpflichtet haben, die entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

#### **Artikel 3**      Aufgaben

<sup>1</sup>Die Schulleitung trägt die Verantwortung, dass die Schule ihren fachlichen und erzieherischen Auftrag erfüllt. Sie ist für die organisatorischen, administrativen, pädagogischen und personellen Belange der Schule verantwortlich, sofern dafür nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

<sup>2</sup>Insbesondere hat die Schulleitung:

- a) unter Einbezug des Schulteams das Leitbild für die Schule und das Schulprogramm zu erarbeiten und für deren Umsetzung zu sorgen;
- b) für die Umsetzung von schulischen Projekten und Schulversuchen zu sorgen;
- c) die Qualität der Schule und ihrer Arbeit zu überprüfen und zu sichern;

---

<sup>2</sup> RB 10.1115

- d) die schulinterne Weiterbildung zu planen;
- e) die Zusammenarbeit mit den an der Schule beteiligten Behörden und Personen zu fördern;
- f) das Schuljahr zu planen und zu organisieren (Zuteilung der Klassen und Pensen, Stundenpläne, Schulanlässe, Schulagenda);
- g) Sitzungen einzuberufen und zu leiten;
- h) administrative Aufgaben zu erledigen;
- i) zuhanden von Schulrat, Schulaufsicht und Öffentlichkeit den Jahresbericht der Schule zu erstellen;
- j) die Verantwortung für die Personalführung und Personalbeurteilung der Lehrpersonen zu tragen;
- k) die individuelle Weiterbildung der Lehrpersonen zu bewilligen.

<sup>3</sup>Über die Zuteilung der Aufgaben im Einzelnen entscheidet der Schulrat (Stellenbeschreibung, Funktionsdiagramm).

#### **Artikel 4** Weiterbildung

Die Mitglieder der Schulleitung bilden sich regelmässig weiter.

#### **Artikel 5** Mindestpensum

- a) allgemein

Der Schulleitung ist mindestens folgendes Pensum zur Verfügung zu stellen:

- a) 3,5 Stellenprocente pro Schulabteilung;
- b) zusätzlich ein Stellenprozent pro Schulabteilung, sobald der Schulrat der Schulleitung die Personalbeurteilung überträgt.

#### **Artikel 6** b) für das Qualitätsmanagement

<sup>1</sup>Für das Qualitätsmanagement sind zusätzlich zum Pensum nach Artikel mindestens folgende Pensen zur Verfügung zu stellen:

- a) pro Schule zwei Lektionen;
- b) pro Abteilung eine Achtellektion.

<sup>2</sup>Das Qualitätsmanagement kann auch Nicht-Schulleitungsmitgliedern zugewiesen werden, wenn sie über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

#### **Artikel 7** Meldepflicht

<sup>1</sup>Gemeinden, die neu eine Schulleitung einführen, haben dem Amt für Volksschulen folgende Unterlagen einzureichen:

- a) den Einführungsbeschluss des Schulrates;
- b) das Organigramm der Schule und die Stellenbeschreibung der Schulleitung oder die Aufgabenteilung zwischen Schulrat und Schulleitung (Funktionsdiagramm)
- c) bei gemeindeübergreifender Lösung zusätzlich den Vertrag, der die Zusammenarbeit regelt
- d) die Mitglieder der Schulleitung und deren Ausbildung

<sup>2</sup>Werden neue Personen in die Schulleitung gewählt, sind diese mittels des Personalblattes zu melden.

**Artikel 8**           Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 14. März 2001 über die pädagogische Schulleitung<sup>3</sup> wird aufgehoben.

**Artikel 9**           Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates

Der Präsident: Josef Arnold

Der Sekretär: Dr. Peter Horat

---

<sup>3</sup> RB 10.1447